



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

An die
Kirchenvorstände, Kapellenvorstände und
Gesamtkirchenvorstände,
über die Kirchenämter

mit Kopie an die Superintendenturen

per E-Mail

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon 0511 1241-0
Telefax 0511 1241-163
www. landeskirche-hannover.de
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft Herr Wehling
Durchwahl 0511 1241-236
E-Mail matthias.wehling@evlka.de

Auskunft Herr Schlotz
Durchwahl 0511 1241-249
E-Mail stefan.schlotz@evlka.de

Datum 17.07.2023
Aktenzeichen N-411-1.3.3 / 15, 75

Rundbrief zur Kirchenvorstandswahl 2024 – Nr. 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen von Ihnen sind dabei, die Beschlüsse zur Wahlvorbereitung zu treffen (Urnenwahl ja oder nein, vorläufige Zahl der zu Wählenden, Bildung von Wahlbezirken etc.). Parallel läuft die Suche nach Kandidierenden. Uns ist bewusst, dass das herausfordernd ist. In einigen Kirchengemeinden wird es möglicherweise nicht gelingen, genügend Kandidierende zu finden.

In diesem Rundbrief Nr. 4 stellen wir dar, was die Rechtsfolgen sind, wenn in einem Wahlbezirk oder in einer Kirchengemeinde nicht genügend Menschen kandidieren.

1. Niedrigere Anforderungen an die Größe der Kirchenvorstände und die Zahl der Kandidierenden

Nach dem alten Kirchenvorstandsbildungsgesetz (KVBG) richtete sich die vorgeschriebene Größe der Kirchenvorstände nach der Zahl der Mitglieder der Kirchengemeinde. In kleinen Kirchengemeinden musste der Kirchenvorstand aus 4 bis 8 Gewählten und Berufenen bestehen, in mittleren Kirchengemeinden aus 6 bis 10 und in großen Kirchengemeinden aus 8 bis 15. Das ist im neuen Recht abgeschafft. Nun beträgt die **Mindestzahl für die zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes** in allen Kirchengemeinden **drei**, unabhängig davon, wie groß die Kirchengemeinde ist. Zur Erinnerung: In einem einzelnen Wahlbezirk kann auch nur eine Person gewählt werden. Die Mindestzahl von drei gilt nur für die gesamte Kirchengemeinde, nicht für einen Wahlbezirk.

Im alten Recht gab es die Vorgabe, dass es 1,5-mal so viele Kandidierende wie Plätze für zu Wählende geben musste. Davon konnte nur unter bestimmten Umständen abgewichen werden. Nur die Hälfte der Kirchengemeinden konnten diese Anforderung bei der Kirchenvorstandswahl 2018 erfüllen. Im neuen KVBG ist diese Vorgabe abgeschafft. Jetzt gilt, dass es mehr Kandidierende als Plätze für zu Wählende geben soll. Die Wahl kann aber auch stattfinden, wenn es nur so

viele Kandidierende wie Plätze für zu Wählende gibt. **Wenn Sie also in Ihrer Kirchengemeinde für drei Plätze drei Kandidierende haben, kann die Wahl stattfinden.**

Wie bereits bei den vergangenen Kirchenvorstandswahlen kann der Kirchenvorstand die Wahlvorschläge noch ergänzen, wenn die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen bereits abgelaufen ist. Diese Möglichkeit besteht zwischen dem 11. und dem 30. Oktober 2023. Damit kann der Kirchenvorstand „Spätentschlossenen“ oder „Spätgefundenen“ auch noch eine Kandidatur ermöglichen, sofern diese Menschen spätestens ab dem 10. Oktober 2023 dieser Kirchengemeinde angehören.

2. Ggf. Herabsetzung der Zahl der zu Wählenden

Drei Kandidierende für drei Plätze sind die Untergrenze. Die meisten Kirchengemeinden werden bei den jetzt anstehenden Beschlüssen aber festlegen, dass sie mehr als drei zu wählende Mitglieder im Kirchenvorstand haben wollen. Wie Sie wissen, legen Sie diese Zahl bis spätestens Ende August vorläufig fest. Sie können diese Zahl später noch korrigieren – je nachdem, wie die Kandidierendensuche läuft. In der Zeit vom 11. Oktober bis Ende Oktober 2023 müssen Sie die endgültige Zahl festlegen.

Ein Beispiel: Wenn Sie vorläufig festgelegt haben sollten, dass Sie acht zu Wählende im Kirchenvorstand haben möchten und sich herausstellt, dass Sie nur sechs Kandidierende finden, haben Sie die Möglichkeit, darauf zu reagieren. Sie können die ursprüngliche Zahl „acht“ herabsetzen, z. B. auf fünf (damit es mehr Kandidierende als Plätze gibt) oder auf sechs (auch das wäre zulässig, da die Wahl auch dann stattfinden kann, wenn es nur genauso viele Kandidierende wie Plätze gibt.)

3. Wann kann die Wahl nicht stattfinden?

Wenn Sie in Ihrer Kirchengemeinde bis Ende Oktober 2023 nicht mindestens drei Kandidierende finden, dann kann eine Wahl nicht stattfinden.

Bei Wahlbezirken gilt: Hier muss mindestens eine Person kandidieren. **Wenn in einem Wahlbezirk nicht mindestens eine Person kandidiert, dann fällt in diesem Wahlbezirk die Wahl aus.** In den anderen Wahlbezirken der Kirchengemeinde kann aber gewählt werden, wenn es dort jeweils mindestens einen Kandidierenden gibt und die Kirchengemeinde insgesamt (also bei Zusammenrechnen aller Wahlbezirke) mindestens drei Kandidierende hat. Wenn die Wahl in einem Wahlbezirk ausfällt, bedeutet das, dass die Wahlberechtigten aus diesem Bezirk nicht wählen können. Sie können auch nicht etwa die Kandidierenden aus den anderen Wahlbezirken wählen. Durch die Bildung von Wahlbezirken wird nämlich das Wählerverzeichnis in MEWIS NT entsprechend aufgeteilt.

Die einmal festgelegten Wahlbezirke – Sie legen sie bis spätestens Ende August fest, siehe Rundbrief Nr. 3 – **können wie schon bei der letzten Wahl**

2018 nicht nachträglich verändert werden. Sie können also zwei gebildete Wahlbezirke nicht nachträglich wieder zusammenlegen.

Wenn Sie überlegen, ob Sie freiwillig die Kirchengemeinde in Wahlbezirke einteilen, sollten Sie sicher sein, dass Sie für den Wahlbezirk jeweils mindestens einen Kandidaten oder eine Kandidatin finden. Falls das unsicher ist, sollten Sie keine Wahlbezirke bilden.

Wenn Sie Wahlbezirke gebildet und die Beschlüsse bereits an Ihr Kirchenamt geschickt haben, jetzt aber meinen, dass Sie für einen oder mehrere Wahlbezirke nicht mindestens eine Kandidierende oder einen Kandidierenden finden, wenden Sie sich bitte zeitnah an Ihr zuständiges Kirchenamt. Sofern die Wahlbezirke dort noch nicht in MEWIS NT angelegt sein sollten, können Sie Ihren Beschluss eventuell noch korrigieren und doch auf Wahlbezirke verzichten. **Nochmals: Wenden Sie sich in diesem Fall schnell an Ihr zuständiges Kirchenamt.**

Ist in einem einzelnen Wahlbezirk die Wahl ausgefallen, kann zumindest ein Sitz im Kirchenvorstand zunächst nicht besetzt werden. In einem solchen Fall können Kirchenvorstand und Kirchenkreisvorstand jedoch nach § 23 Absatz 2 KVBG verfahren. Der freie Platz kann also nachträglich insbesondere durch eine Berufung besetzt werden. Berufen werden können auch Mitglieder dieser Kirchengemeinde, die in einem der anderen Wahlbezirke wohnen.

4. Alter Kirchenvorstand bleibt zunächst im Amt

Sollte in einer Kirchengemeinde mangels Kandidierender die Wahl nicht stattfinden können, bleibt zunächst der alte Kirchenvorstand für maximal ein weiteres Jahr im Amt. Das gilt nur, wenn er noch aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Mitglieder kraft Amtes und Patronatsvertreter*innen zählen mit. **Sofern also noch mindestens zwei Ehrenamtliche plus Pastor oder Pastorin den alten Kirchenvorstand bilden, bleibt dieser Kirchenvorstand bis maximal 1. Juni 2025 im Amt.**

5. Kirchenkreisvorstand übernimmt die Verantwortung

Wenn aus dem alten Kirchenvorstand zu viele Personen zurücktreten und ausgeschiedene Mitglieder nicht mehr ersetzt werden können, ist ein beschlussfähiger Kirchenvorstand mit mindestens drei Mitgliedern nicht mehr vorhanden. Jetzt übernimmt der Kirchenkreisvorstand (KKV) die Verantwortung für die Kirchengemeinde. Er muss jetzt tätig werden. Er kann entweder die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes kommissarisch selbst wahrnehmen oder er bestellt eine beliebige Zahl von Bevollmächtigten.

6. Bevollmächtigte

Die Personen, die der KKV zu Bevollmächtigten bestellt, müssen nicht Mitglieder der in Rede stehenden Kirchengemeinde sein. Sie müssen nur Mitglieder der Landeskirche und mindestens 18 Jahre alt sein. Auch hauptamtliche Mitarbeitende (Pastorinnen und Pastoren, Mitarbeitende des Kirchenamtes oder der Kirchengemeinde) können Bevollmächtigte werden, wenn sie dazu bereit sind. Der KKV kann eine beliebige Zahl von Bevollmächtigten bestellen. Die vor der Wahl

vom alten Kirchenvorstand festgesetzte Zahl der zu Wählenden gilt hierfür nicht. Der KKV kann auch Personen, die im alten Kirchenvorstand waren, bestellen, muss das aber nicht. Für die Tätigkeit der Bevollmächtigten (Abstimmungen, Vorsitz wählen, Beschlussfähigkeit) gelten die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung (KGO) über die Tätigkeit des Kirchenvorstandes entsprechend.

Die Bevollmächtigten bleiben so lange im Amt, bis wieder ein beschlussfähiger Kirchenvorstand entstanden ist und der KKV per Beschluss feststellt, dass die Aufgaben und Befugnisse wieder auf diesen Kirchenvorstand übergegangen sind.

7. KKV beruft mindestens drei Mitglieder (oder ordnet Neuwahl an)

Wenn eine Wahl nicht stattfinden konnte, kann der KKV, anstatt Bevollmächtigte zu bestellen, auch mindestens drei Mitglieder des Kirchenvorstandes berufen. Diese müssen Mitglieder der Kirchengemeinde, mindestens 16 Jahre alt und natürlich bereit sein, sich berufen zu lassen. Diese drei berufenen Mitglieder bilden dann gemeinsam mit den Pastorinnen oder Pastoren und eventuellen Patronatsvertreter*innen den Kirchenvorstand, der grundsätzlich bis zur regulären Neuwahl im Jahr 2030 im Amt bleiben kann.

Anstelle der Berufung von Mitgliedern kann der KKV auch eine Neuwahl anordnen. Das ist aber natürlich nur dann sinnvoll, wenn es zu dem Zeitpunkt mindestens drei Personen gibt, die sich zur Wahl stellen wollen.

8. Kurze Zusammenfassung der Rechtsfolgen bei Ausfall der Wahl

Kurz zusammengefasst sind die Rechtsfolgen folgende, wenn in Ihrer Kirchengemeinde keine Wahl stattfinden kann:

1. Der alte Kirchenvorstand bleibt für ein weiteres Jahr im Amt, solange er mit den Mitgliedern kraft Amtes und Patronatsvertreter*innen noch aus mindestens drei Mitgliedern besteht.
2. Wenn der alte Kirchenvorstand nicht mehr aus mindestens drei Personen besteht, ist der KKV in der Verantwortung.
3. Er kann die Aufgaben des Kirchenvorstandes kommissarisch wahrnehmen oder Bevollmächtigte bestellen.
4. Alternativ kann er drei Mitglieder der Kirchengemeinde zu Kirchenvorsteher*innen berufen oder – falls es mittlerweile genug mögliche Kandidierende gibt – eine Neuwahl anordnen.

Ansprechpersonen und Hotline

Für weitere Fragen zu diesem Rundbrief wie auch für alle anderen Fragen rund um die Kirchenvorstandswahl 2024 stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung. Die verantwortlichen Personen aus dem Landeskirchenamt für die Rundbriefe und zugleich Ansprechpersonen sind für

Fragen zum Ablauf der Kirchenvorstandswahl sowie den Anwendungen Mewis NT und WahlPlus

aus dem Referat für kirchliche Verwaltung, Mitgliedschaftsrecht, Meldewesen und Statistik:

Matthias Wehling, Sachgebietsleiter,
E-Mail: matthias.wehling@evlka.de, Tel. 0511 12 41 236

ab 25. Juli 2023 aus dem Urlaub zurück

Fragen hinsichtlich Kirchenvorstandsbildungsgesetz und Ausführungsbestimmungen

aus dem Referat für das Recht der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise:

Anna Burmeister, Referatsleiterin,
E-Mail: anna.burmeister@evlka.de, Tel. 0511 12 41 276

Stefan Schlotz, Sachgebietsleiter,
E-Mail: stefan.schlotz@evlka.de, Tel. 0511 12 41 249

Ergänzend dazu ist für Fragen rund um die Kirchenvorstandswahl 2024 eine Telefon-Hotline der Landeskirche eingerichtet, die Sie unter der **Rufnummer 0511 12 41 444** erreichen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden ebenso wie Ihr zuständiges Kirchenamt gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Matthias Wehling

Stefan Schlotz

Anna Burmeister